



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg  
Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Verteiler per Mail:

An die  
Regionalen ESF-Arbeitskreise  
der Stadt- und Landkreise

An alle Träger ESF-geförderter Projekte  
im Förderbereich Arbeit und Soziales

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Datum 12.05.2011

Name Herr Tech

Durchwahl 0711 123-3641

Aktenzeichen 43-4305.1-4.3

(Bitte bei Antwort angeben)



*Chancen fördern*  
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachrichtlich:

Wirtschaftsministerium

Justizministerium

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Kommunale Landesverbände

Sozialpartner

Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege

EU-Finanzkontrolle (EFK)

ESF-Team

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)



## Aktuelle Mitteilungen aus der ESF-Verwaltungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über einige wichtige Änderungen bzw. Entwicklungen im Zusammenhang mit der ESF-Umsetzung informieren.

### 1. Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen

Die mehrfach angekündigte Überarbeitung (Aktualisierung) der Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen im ESF Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) Baden-Württemberg wurde nunmehr abgeschlossen. Die aktualisierte Aufstellung (Stand Januar 2011) wurde auf der Website [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) eingestellt. Die dort aufgeführten Regelungen gelten für alle noch nicht abgerechneten Zuwendungen.

Die „Erläuterungen zum Antragsformular“ für den Förderbereich Arbeit und Soziales werden in Kürze entsprechend an die aktuellen Förderfähigkeitsregelungen angepasst werden.

### 2. Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid wurde wie folgt geändert:

#### a) Wiedereinführung eines Solltermins für den Mittelabruf

Da die Mittelabrufe der Träger nur sehr schleppend verlaufen und sich dadurch der Mittelabfluss verzögert, bitten wir die Träger dringend, bereits im zweiten Quartal eines Förderjahres Mittel abzurufen. Deshalb erhalten ab sofort alle ESF-Projektbescheide folgenden Hinweis auf einen unterjährigen Solltermin Mittelabruf:

„Bei Zuwendungsbeträgen über 20.000 Euro pro Kalenderjahr wird dem Zuwendungsempfänger dringend empfohlen, der L-Bank jährlich im zweiten Quartal, spätestens aber bis zum 30.06. mindestens eine Mittelanforderung

über die bereits entstandenen tatsächlichen förderfähigen Aufwendungen des laufenden Projektjahres einzureichen.“

b) Neue 20 %-Regelung

Die bisherige Regelung im Bereich Arbeit und Soziales in Nr. 6 des Bewilligungsbescheides (Grundlagen der Förderung), wonach eine Überschreitung der Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplans bis 20 v.H. pro Aufwendungsblock zulässig ist, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen in anderen Aufwendungsblöcken ausgeglichen werden kann, wird durch folgende Formulierung flexibler gestaltet:

„Eine Überschreitung der Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplanes ist zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen in anderen Kostenpositionen ausgeglichen werden kann. Entsprechendes gilt auch für Positionen, für die zunächst kein Ansatz geplant war, wenn sie durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.“

Für geplante Kostenüberschreitungen und -verschiebungen aufgrund wesentlicher inhaltlicher Änderungen des Projekts ist ein Änderungsantrag zu stellen. Unabhängig davon sind (voraussichtliche) Kostenüberschreitungen der Kostenblöcke 1 (Personal) und 3 (Sachaufwendungen) von mehr als 20 % der L-Bank spätestens mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen und zu begründen“.

Die Änderungen wurden im Bewilligungsbescheid bereits umgesetzt und gelten für alle noch nicht abgerechneten Zuwendungen.

**3. Prüfungen durch die EU-Finanzkontrolle**

Von der EU-Finanzkontrolle (EFK) wurden in der Zeit von Mitte Dezember 2009 bis Ende 2010 neben **5** Systemprüfungen und **145** Vorhabenprüfungen auf der Grundlage des ersten Erstattungsantrags an die EU-Kommission (Dezember 2009) durchgeführt. Im Rahmen des sog. kontradiktorischen Verfahrens wurde bei den Vorhabenprüfungen eine Fehlerquote festgestellt, die deutlich unter der Toleranzgrenze liegt. Feststellungen, die am Ende dieses Verfahrens Bestand

hatten, werden über die L-Bank an die Projektträger kommuniziert. Dabei handelte es sich am häufigsten um Feststellungen hinsichtlich der Förderfähigkeit geltend gemachter Aufwendungen und der Einhaltung der Vorgaben und Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden, insbesondere um die Einhaltung des Vergaberechts sowie der Vornahme von Publizitätsmaßnahmen.

Für die Vorhabenprüfungen 2011 wurden inzwischen rund 80 Stichproben gezogen; das Prüfungsverfahren ist bereits angelaufen. Es ist vorgesehen, die Prüfungen Anfang des vierten Quartals abzuschließen. Um den damit verbundenen Aufwand auch bei den Projektträgern zu minimieren, wurden nach den Erfahrungen aus 2010 mit der EFK Verfahrensverbesserungen vereinbart.

#### 4. Veranstaltungen

Mit der beigefügten Einladung und dem Informationsblatt zum 14. Deutschen Kinder- Jugendhilfetag vom 7.- 9. Juni 2011 in Stuttgart möchten wir Sie auf diese Veranstaltung aufmerksam machen, bei der sich auch der ESF in Baden-Württemberg mit zahlreichen Projekten präsentieren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Burkhard